

AMTLICHE GESETZESSAMMLUNG

Gesetz über die Familienzulagen (KFZG)¹⁾

Vom Volk angenommen am 8. Februar 2004

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹ Erwerbstätige erhalten zum teilweisen Ausgleich ihrer Familienlasten Familienzulagen nach Massgabe dieses Gesetzes.

² Die Familienzulagen für Arbeitnehmende bilden eine Ergänzung des Lohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.

Art. 2

Unterstellte
Personen

¹ Dem Gesetz sind unterstellt:

- a) Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Graubünden, die dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmende beschäftigen;
- b) Arbeitgebende, die zwar keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben, aber auf Kantonsgebiet in einer Zweigstelle oder Betriebsstätte Arbeitnehmende beschäftigen;
- c) auf Antrag die hauptberuflich Selbständigerwerbenden mit Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Graubünden. Wird die Unterstellung verlangt, dauert sie mindestens bis zum Zeitpunkt, in welchem das den Anspruch begründende Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben wird.

² Nicht unter das Gesetz fallen die Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden in der Landwirtschaft sowie die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe.

Art. 3

Subsidiäres
Recht

Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung. Letzteres insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.

II. Familienzulagen

Art. 4

Art und
Ansatz

¹ Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze

beträgt 20 Jahre für Kinder, die erwerbsunfähig sind und keine Invalidenrente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung beziehen.

² Für Kinder in Ausbildung dauert der Anspruch so lange, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

³ Der Mindestansatz der Familienzulage beträgt je Monat

- a) 175 Franken für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres;
- b) 200 Franken für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres (Ausbildungszulage).

⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen. Die Regierung prüft periodisch die Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung.

Art. 5

¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für:

Berücksichtigte Kinder

- a) eigene und adoptierte Kinder;
- b) andere Kinder, deren Unterhalt sie zu einem wesentlichen Teil bestreiten.

² Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats des Kindes. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.

Art. 6

¹ Anspruch auf Familienzulagen haben:

Anspruchsvoraussetzungen und -dauer

- a) Arbeitnehmende, die im Dienst einer oder eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden stehen, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit beträgt und ein branchenüblicher Lohn bezogen wird. Zwei oder mehr Teilpensen von unter 20 Prozent können zusammengezählt werden.
- b) die dem Gesetz unterstellten Selbstständigerwerbenden.

² Erfüllt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer den Mindestbeschäftigungsgrad gleichzeitig bei zwei oder mehr Arbeitgebenden oder erfüllt sie oder er den Anspruch aufgrund der Addition von Teilpensen, ist die Zulage über diejenige Arbeitgeberin oder denjenigen Arbeitgeber zu beziehen, welche oder welcher den höchsten Lohn ausrichtet. Der Anspruch als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender geht demjenigen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vor.

³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt:

- a) mit dem Lohnanspruch der Arbeitnehmenden;
- b) mit der Aufnahme und Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.

Art. 7

Kinder im
Ausland

¹ Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder werden nur unter Vorbehalt des Gegenrechts sowie nach Massgabe der Kaufkraft im entsprechenden Land ausbezahlt. Der Anspruch endet auf jeden Fall am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

² Vorbehalten bleiben die Staatsverträge.

Art. 8

Anspruchs-
konkurrenz

¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen steht in diesem Fall der Reihe nach zu:

- a) der Person, unter deren Obhut das Kind steht;
- b) der Person, welche die Anspruchsberechtigten gemeinsam bestimmen, wenn das Kind unter ihrer gemeinsamen Obhut steht;
- c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.

² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Staatsverträgen und interkantonalen Vereinbarungen.

Art. 9

Anmeldung
und
Auszahlung

¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Anmeldung und der Meldepflicht.

² Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest. Die Arbeitgebenden zahlen die Zulagen an die Arbeitnehmenden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse aus.

³ Bezugsberechtigte, die gerichtliche Unterhaltsbeiträge für Kinder leisten müssen, haben die Familienzulagen zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu erbringen.

⁴ Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, sind diese jener Per-

son, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.

Art. 10

Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten zwei Jahre vor der Erhebung des Anspruchs beschränkt. Verjährung

III. Organisation

Art. 11

Durchführungsstellen sind:

- a) die Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden;
- b) die anerkannten Abrechnungsstellen;
- c) die anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände;
- d) die Arbeitgebenden.

Durchführungsstellen

Art. 12

¹ Der Kanton führt unter der Bezeichnung «Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden» eine kantonale Kasse als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in Chur. Ihre Geschäftsführung wird von der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) wahrgenommen. Sie hat diese dafür zu entschädigen. Kantonale Kasse

² Die SVAG untersteht bezüglich Wahrnehmung der Geschäftsführung für die kantonale Familienausgleichskasse der gleichen Aufsicht durch die Verwaltungskommission wie für ihre übrigen Geschäfte. Die Revisionsstelle der SVAG ist zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden.

Art. 13

Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen. Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen. Anerkannte Abrechnungsstellen

Art. 14

¹ Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen sind anerkannt, sofern sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten. Anerkannte private Familienausgleichskassen

² Die Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen ist ausgeschlossen.

³ Die im Kanton Graubünden tätigen anerkannten privaten Familienausgleichskassen haben der SVAG jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht einzureichen und allfällige weitere von der SVAG verlangte Auskünfte über die Geschäftsführung sowie über die von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten Lohnsummen zu erteilen.

⁴ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.

⁵ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse wird gemäss deren Statuten verwendet. Mangels einer statutarischen Bestimmung fällt der Überschuss in den Lastenausgleichsfonds.

Art. 15

Kassenzugehörigkeit

¹ Der kantonalen Familienausgleichskasse haben alle Arbeitgebenden beizutreten, die keiner anerkannten privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Selbstständigerwerbenden, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG der kantonalen Kasse beizutreten.

² Den privaten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende beizutreten, die einem Gründerverband angehören.

³ Arbeitgebende, deren Betriebskosten im wesentlichen Umfang vom Kanton und von den Gemeinden bestritten werden, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten.

⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.

IV. Finanzierung und Lastenausgleich

Art. 16

Beiträge der Arbeitgebenden, Reservefonds

¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, des Beitrags für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.

² Der Reservefonds muss mindestens 50 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.

³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.

Art. 17

¹ Die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende samt Verwaltungskosten werden finanziert durch

Beiträge der
Selbstständig-
erwerbenden
und der
Kassen

- a) einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag der bezugsberechtigten Selbstständigerwerbenden von höchstens 2,4 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Einkommens;
- b) einen von der Regierung festzusetzenden jährlichen Beitrag der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende von höchstens 0,25 Prozent der von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme.

² Über die Familienzulagen an Selbstständigerwerbende ist gesondert Rechnung zu führen.

Art. 18

¹ Die im Kanton Graubünden tätigen Familienausgleichskassen entrichten eine jährliche Abgabe zum Ausgleich der Lasten. Daraus wird ein Ausgleichsfonds gespiesen, der von der SVAG verwaltet wird.

Lastenausgleich
1. Ausgleichs-
abgabe

² Die Regierung setzt die Höhe der Ausgleichsabgabe fest. Sie beträgt höchstens 0,3 Prozent der beitragspflichtigen Lohnsumme.

Art. 19

¹ Kassen, deren anrechenbare Aufwendungen die anrechenbaren Erträge übersteigen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Differenz.

2. Ausgleichs-
beitrag

² Als anrechenbare Aufwendungen gelten:

- a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung;
- b) die Ausgleichsabgabe;
- c) der Beitrag an die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende.

³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.

⁴ Kassen, deren Reserven am 31. Dezember den Jahresaufwand übersteigen, erhalten keinen Ausgleichsbeitrag.

Art. 20

3. Durchführung

¹ Die SVAG erhebt die Ausgleichsabgaben und richtet die Ausgleichsbeiträge aus.

² Die Verwaltungskosten für die Durchführung des Lastenausgleichs werden vom Ausgleichsfonds getragen und sind diesem durch die SVAG separat in Rechnung zu stellen.

V. Rechtspflege

Art. 21

Einsprache

Gegen Verfügungen der Familienausgleichskassen können die Betroffenen innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides schriftlich oder – bei persönlicher Vorsprache – mündlich bei der verfügenden Stelle Einsprache erheben.

Art. 22

Beschwerde

Gegen Einspracheentscheide der Familienausgleichskassen kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Einspracheentscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

Art. 23

Streitigkeiten über die Kassenzugehörigkeit

¹ Bei einer Streitigkeit über die Kassenzugehörigkeit können die Beteiligten die Regierung anrufen.

² Gegen den Entscheid der Regierung kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung des Entscheides Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24

Ausführungsbestimmungen

Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 25

Interkantonale Vereinbarungen

Die Regierung ist ermächtigt, mit anderen Kantonen zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten Vereinbarungen auf Gegenseitigkeit abzuschliessen. Diese können insbesondere bezüglich der Unterstellung unter das Gesetz und der Bezugsberechtigung von den vorliegenden Bestimmungen abweichen.

Art. 26

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz über die Familienzulagen vom 26. Oktober 1958 wird aufgehoben.

Art. 27

¹ Die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Ausrichtung der Ausgleichsbeiträge erfolgt erstmals im Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgrund der Zahlen des Vorjahres. Übergangsbestimmungen

² Zweigstellen und Betriebsstätten, die gestützt auf Artikel 2 der aufgehobenen Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1959 einer Familienausgleichskasse eines anderen Kantons angeschlossen sind, dürfen unabhängig von bestehenden interkantonalen Vereinbarungen bei dieser verbleiben.

Art. 28

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ²⁾ dieses Gesetzes. In-Kraft-Treten

Namens der Regierung
Der Präsident: *Klaus Huber*
Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen*

¹⁾ BR 548.100

²⁾ Mit RB vom 1. Juni 2004 auf den 1. Januar 2005 in Kraft gesetzt.
